

Institut für Multimediales Öffentliches Recht

Repetitorium Öffentliches  
Recht I

WS 2008/09

MMag. Renate Fuchs

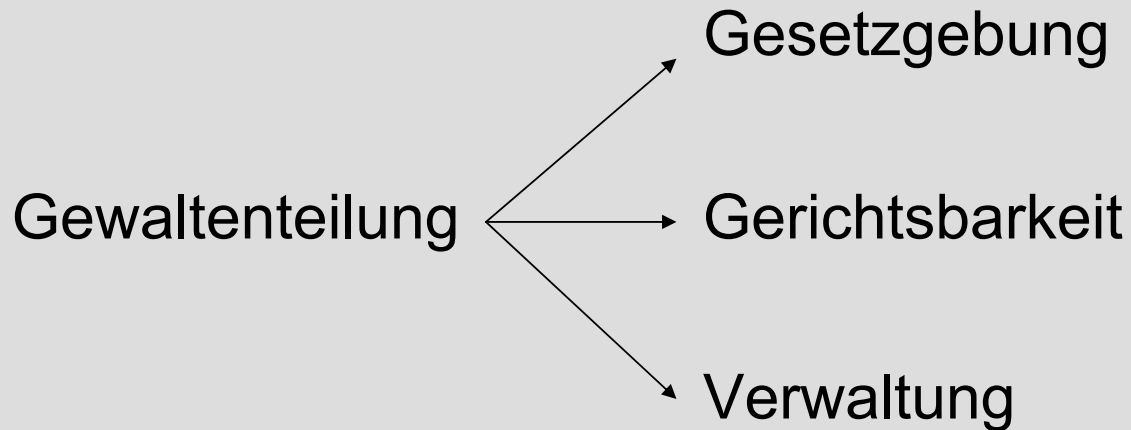
# Überblick

- I. Grundlagen der Verwaltung
- II. Verwaltungsorganisation
- III. Verwaltungshandeln
- IV. Verwaltungsverfahren

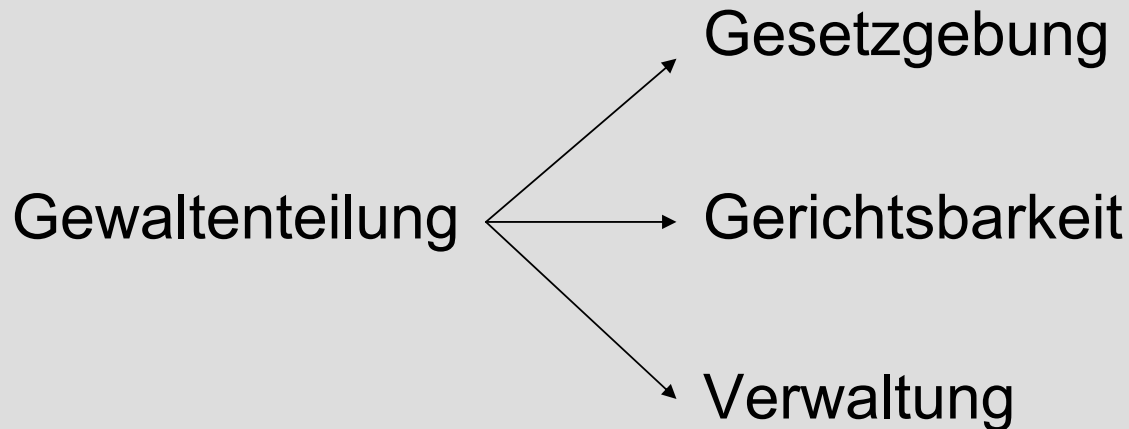
Diplomprüfungsfall

# I. Grundlagen der Verwaltung

# I. Grundlagen der Verwaltung



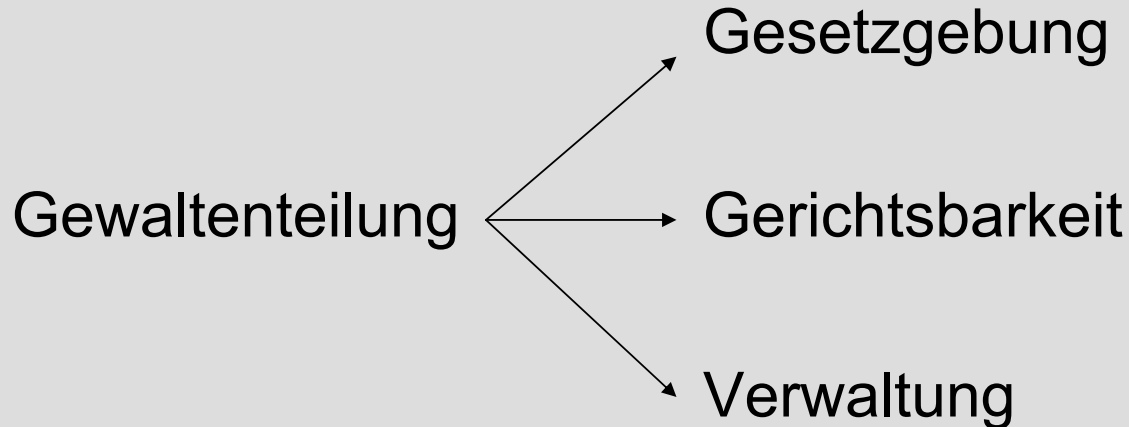
# I. Grundlagen der Verwaltung



Verwaltung:

→ Summe der Tätigkeit von Verwaltungsorganen

# I. Grundlagen der Verwaltung



Verwaltung:

- Summe der Tätigkeit von Verwaltungsorganen
- Tätigkeit, die nicht Gesetzgebung und nicht Gerichtsbarkeit ist

# I. Grundlagen der Verwaltung

- Abgrenzung natürliche / juristische Person

# I. Grundlagen der Verwaltung

- Abgrenzung natürliche / juristische Person
- Gebietskörperschaften

# I. Grundlagen der Verwaltung

- Abgrenzung natürliche / juristische Person
- Gebietskörperschaften
- Handlungsfähigkeit

# I. Grundlagen der Verwaltung

- Abgrenzung natürliche / juristische Person
- Gebietskörperschaften
- Handlungsfähigkeit
- Organ

# I. Grundlagen der Verwaltung

- Abgrenzung natürliche / juristische Person
- Gebietskörperschaften
- Handlungsfähigkeit
- Organ
- Organwalter

# I. Grundlagen der Verwaltung

- Abgrenzung natürliche / juristische Person
- Gebietskörperschaften
- Handlungsfähigkeit
- Organ
- Organwalter
- Abgrenzung Verwaltungsbehörde / Amt

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium
Landesregierung	

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium
Landesregierung	Amt der Landesregierung

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium
Landesregierung	Amt der Landesregierung
Landeshauptmann	

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium
Landesregierung	Amt der Landesregierung
Landeshauptmann	Amt der Landesregierung

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium
Landesregierung	Amt der Landesregierung
Landeshauptmann	Amt der Landesregierung
Bezirkshauptmann	

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium
Landesregierung	Amt der Landesregierung
Landeshauptmann	Amt der Landesregierung
Bezirkshauptmann	Bezirkshauptmannschaft

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium
Landesregierung	Amt der Landesregierung
Landeshauptmann	Amt der Landesregierung
Bezirkshauptmann	Bezirkshauptmannschaft
Gemeinderat	

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium
Landesregierung	Amt der Landesregierung
Landeshauptmann	Amt der Landesregierung
Bezirkshauptmann	Bezirkshauptmannschaft
Gemeinderat	Gemeindeamt (Magistrat)

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium
Landesregierung	Amt der Landesregierung
Landeshauptmann	Amt der Landesregierung
Bezirkshauptmann	Bezirkshauptmannschaft
Gemeinderat	Gemeindeamt (Magistrat)
Bürgermeister	

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium
Landesregierung	Amt der Landesregierung
Landeshauptmann	Amt der Landesregierung
Bezirkshauptmann	Bezirkshauptmannschaft
Gemeinderat	Gemeindeamt (Magistrat)
Bürgermeister	Gemeindeamt (Magistrat)

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium
Landesregierung	Amt der Landesregierung
Landeshauptmann	Amt der Landesregierung
Bezirkshauptmann	Bezirkshauptmannschaft
Gemeinderat	Gemeindeamt (Magistrat)
Bürgermeister	Gemeindeamt (Magistrat)
Magistrat	

# I. Grundlagen der Verwaltung

<b>Behörde</b>	<b>Zugeordnetes Amt</b>
Bundeskanzler	Bundeskanzleramt
Bundesminister	Bundesministerium
Landesregierung	Amt der Landesregierung
Landeshauptmann	Amt der Landesregierung
Bezirkshauptmann	Bezirkshauptmannschaft
Gemeinderat	Gemeindeamt (Magistrat)
Bürgermeister	Gemeindeamt (Magistrat)
Magistrat	Magistrat

# I. Grundlagen der Verwaltung

## Verfassungsrechtliche Grundlagen:

# I. Grundlagen der Verwaltung

## Verfassungsrechtliche Grundlagen:

- Legalitätsprinzip
  - strenge Gesetzesbindung für das hoheitliche Verwaltungshandeln
  - Rechtsentscheidungen

# I. Grundlagen der Verwaltung

## Verfassungsrechtliche Grundlagen:

- Legalitätsprinzip
  - strenge Gesetzesbindung für das hoheitliche Verwaltungshandeln
  - Rechtsentscheidungen
- Demokratisches Grundprinzip
  - hierarchische Organisation der Verwaltung

# I. Grundlagen der Verwaltung

Hoheitsverwaltung

≠

nicht hoheitliche Verwaltung

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Fall: Kunstförderung**

Karla K., 27 Jahre alt, hat an der Kunstuniversität Wien das Diplomstudium „Bildende Kunst“ mit dem Studienschwerpunkt „Fotographie“ absolviert. Im Anschluss an ihr Studium reiste Karla kreuz und quer durch den Kontinent Afrika. Während dieser Reise hat sie eine Vielzahl künstlerisch herausragender Photographien gemacht, die sie nun im Rahmen einer Ausstellung auch der Öffentlichkeit präsentieren möchte. Zur Finanzierung dieser Ausstellung sucht Karla K. beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport um eine Förderung nach dem Kunstförderungsgesetz des Bundes an.

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- a. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sieht das KunstförderungsG den Abschluss eines Fördervertrages über einen Geldzuschuss zwischen dem Bund und dem Förderwerber vor. Wird der Bund dabei hoheitlich oder nicht-hoheitlich tätig? Begründen Sie!

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- a. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sieht das KunstförderungsgG den Abschluss eines Fördervertrages über einen Geldzuschuss zwischen dem Bund und dem Förderwerber vor. Wird der Bund dabei hoheitlich oder nicht-hoheitlich tätig? Begründen Sie!

→ Abschluss eines Vertrages, daher nicht-hoheitliches Handeln

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- b. Warum darf der Bund in den Formen des Privatrechts tätig werden? (Begründen Sie unter Angabe der Verfassungsbestimmung!)

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

b. Warum darf der Bund in den Formen des Privatrechts tätig werden? (Begründen Sie unter Angabe der Verfassungsbestimmung!)

→ Bund ist Rechtsträger

→ Bundesverfassung (Art 17 B-VG) richtet Bund als juristische Person des öffentlichen Rechts ein

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- c. Darf nur der Bund oder dürfen auch andere Gebietskörperschaften in den Formen des Privatrechts handeln? Begründen Sie unter Bezugnahme auf die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen!

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- c. Darf nur der Bund oder dürfen auch andere Gebietskörperschaften in den Formen des Privatrechts handeln? Begründen Sie unter Bezugnahme auf die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen!
- auch die Länder (Art 17 B-VG) und die Gemeinden (Art 116 Abs 2 B-VG) sind Rechtsträger und dürfen nicht-hoheitlich handeln

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- d. Dürfen alle (drei) Staatsteilgewalten (auch) in den Formen des Privatrechts tätig werden? Begründen Sie! Wie nennt man das Handeln des Staates in den Formen des Privatrechts?

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

d. Dürfen alle (drei) Staatsteilgewalten (auch) in den Formen des Privatrechts tätig werden? Begründen Sie! Wie nennt man das Handeln des Staates in den Formen des Privatrechts?

→ das nicht hoheitliche Handeln ist der Verwaltung vorbehalten

→ nicht-hoheitliche Verwaltung bzw Privatwirtschaftsverwaltung

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- e. Welcher Gesetzgeber hat das KunstförderungsG erlassen?  
Auf welche Kompetenzgrundlage stützt sich dieses Gesetz?  
Begründen Sie kompetenzrechtlich!

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

e. Welcher Gesetzgeber hat das KunstförderungsG erlassen?  
Auf welche Kompetenzgrundlage stützt sich dieses Gesetz?  
Begründen Sie kompetenzrechtlich!

→ Bundesgesetzgeber

→ Kompetenzgrundlage = Art 17 B-VG

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- f. Wie nennt man Gesetze, die – wie das Kunstförderungsgesetz – das privatrechtliche Handeln staatlicher Organe regeln?

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

f. Wie nennt man Gesetze, die – wie das Kunstförderungsgesetz – das privatrechtliche Handeln staatlicher Organe regeln?

→ Selbstbindungsgesetze

→ richten sich nur an die Verwaltungsorgane

# I. Grundlagen der Verwaltung

Wegen ihrer politischen Gesinnung verweigert der Bund Karla K. den Abschluss des Fördervertrages.

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- g. Ist der Bund bei Abschluss eines Fördervertrages nach dem Kunstförderungsgesetz an die Grundrechte gebunden? Begründen Sie!

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

g. Ist der Bund bei Abschluss eines Fördervertrages nach dem Kunstförderungsgesetz an die Grundrechte gebunden? Begründen Sie!

→ Fiskalgeltung der Grundrechte

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- h. In welchem Grundrecht könnte die Künstlerin Karla K durch die Verweigerung des Vertragsabschlusses verletzt sein?  
Nennen Sie die Rechtsgrundlage(n)!

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

h. In welchem Grundrecht könnte die Künstlerin Karla K durch die Verweigerung des Vertragsabschlusses verletzt sein?  
Nennen Sie die Rechtsgrundlage(n)!

→ Gleichheitssatz

→ Art 7 B-VG und Art 2 StGG

# I. Grundlagen der Verwaltung

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- i. An welches Gericht könnte sich Karla K wegen der (behaupteten) Grundrechtsverletzung wenden? Begründen Sie!

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

i. An welches Gericht könnte sich Karla K wegen der (behaupteten) Grundrechtsverletzung wenden? Begründen Sie!

→ Zivilgericht

→ Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

j. Braucht der Staat, wenn er Förderungen in privatrechtlicher Form vergibt, immer eine gesetzliche Grundlage?  
Begründen Sie!

Ist der privatrechtlich handelnde Staat in gleichem Maße an die Gesetze gebunden wie der hoheitlich handelnde?  
Begründen Sie!

# I. Grundlagen der Verwaltung

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

j. Braucht der Staat, wenn er Förderungen in privatrechtlicher Form vergibt, immer eine gesetzliche Grundlage?  
Begründen Sie!

Ist der privatrechtlich handelnde Staat in gleichem Maße an die Gesetze gebunden wie der hoheitlich handelnde?  
Begründen Sie!

→ nach hA gilt das Legalitätsprinzip nur für die Hoheitsverwaltung

→ aA „verdünnte Legalität“

# II. Verwaltungsorganisation

# II. Verwaltungsorganisation

Verwaltung ist formell-organisatorisch gesehen  
die Summe der Tätigkeiten von Verwaltungsorganen.

# II. Verwaltungsorganisation

Verwaltung ist formell-organisatorisch gesehen die Summe der Tätigkeiten von Verwaltungsorganen.

- Bundesverwaltung
- Landesverwaltung
- Selbstverwaltung

# II. Verwaltungsorganisation

Oberste Organe der Bundesverwaltung:

# II. Verwaltungsorganisation

Oberste Organe der Bundesverwaltung:

- **Bundespräsident**
- **Bundeskanzler, Vizekanzler und Bundesminister**
- **Bundesregierung**

# II. Verwaltungsorganisation

Oberste Organe der Bundesverwaltung:

- **Bundespräsident**
- **Bundeskanzler, Vizekanzler und Bundesminister**
- **Bundesregierung**

→ Weisungsfreistellung

→ Leitungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Organen

→ mittelbare / unmittelbare Verantwortlichkeit gegenüber dem Volk

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zum Bundespräsidenten auf ihre Richtigkeit und kreuzen Sie entsprechend an!

	R	F
Der Bundespräsident ist ein monokratisches Verwaltungsorgan. Er wird direkt vom Volk gewählt (Art 60 Abs 1 B-VG) und ist daher direkt demokratisch legitimiert. Für die Wahlen gelten – bis auf den Grundsatz der Verhältniswahl - die gleichen Grundsätze wie auch für die Wahlen zum Nationalrat. Wählbar ist aber nur, wer das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und spätestens am Wahltag das 35. Lebensjahr vollendet hat.		

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zum Bundespräsidenten auf ihre Richtigkeit und kreuzen Sie entsprechend an!

	R	F
Der Bundespräsident ist ein monokratisches Verwaltungsorgan. Er wird direkt vom Volk gewählt (Art 60 Abs 1 B-VG) und ist daher direkt demokratisch legitimiert. Für die Wahlen gelten – bis auf den Grundsatz der Verhältniswahl - die gleichen Grundsätze wie auch für die Wahlen zum Nationalrat. Wählbar ist aber nur, wer das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und spätestens am Wahltag das 35. Lebensjahr vollendet hat.	X	

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zum Bundespräsidenten auf ihre Richtigkeit und kreuzen Sie entsprechend an!

	R	F
Die Funktionsperiode des Bundespräsidenten dauert vier Jahre, eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.		

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zum Bundespräsidenten auf ihre Richtigkeit und kreuzen Sie entsprechend an!

	R	F
Die Funktionsperiode des Bundespräsidenten dauert vier Jahre, eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.		X

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zum Bundespräsidenten auf ihre Richtigkeit und kreuzen Sie entsprechend an!

	R	F
Der Bundespräsident ist für die Amtsführung sowohl politisch als auch rechtlich verantwortlich: So ist der Bundespräsident gegenüber dem Bundesvolk rechtlich verantwortlich, er kann gem Art 60 Abs 6 B-VG durch Volksabstimmung abgesetzt werden.		

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zum Bundespräsidenten auf ihre Richtigkeit und kreuzen Sie entsprechend an!

	R	F
Der Bundespräsident ist für die Amtsführung sowohl politisch als auch rechtlich verantwortlich: So ist der Bundespräsident gegenüber dem Bundesvolk rechtlich verantwortlich, er kann gem Art 60 Abs 6 B-VG durch Volksabstimmung abgesetzt werden.		X

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zum Bundespräsidenten auf ihre Richtigkeit und kreuzen Sie entsprechend an!

	R	F
<p>Zur Unterstützung des Bundespräsidenten bei der Besorgung seiner Amtsgeschäfte ist die Präsidentschaftskanzlei berufen, die dem Bundespräsidenten untersteht.</p> <p>Wenn der Bundespräsident verhindert ist, gehen alle seine Funktionen zunächst auf den Leiter der Präsidentschaftskanzlei über. Dauert die Verhinderung jedoch länger als 20 Tage so üben der Präsident, der zweite Präsident und der dritte Präsident des Nationalrates als Kollegium die Funktionen des Bundespräsidenten aus.</p>		

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zum Bundespräsidenten auf ihre Richtigkeit und kreuzen Sie entsprechend an!

	R	F
Zur Unterstützung des Bundespräsidenten bei der Besorgung seiner Amtsgeschäfte ist die Präsidentschaftskanzlei berufen, die dem Bundespräsidenten untersteht. Wenn der Bundespräsident verhindert ist, gehen alle seine Funktionen zunächst auf den Leiter der Präsidentschaftskanzlei über. Dauert die Verhinderung jedoch länger als 20 Tage so üben der Präsident, der zweite Präsident und der dritte Präsident des Nationalrates als Kollegium die Funktionen des Bundespräsidenten aus.		X

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zum Bundespräsidenten auf ihre Richtigkeit und kreuzen Sie entsprechend an!

	R	F
Von Bedeutung ist auch das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten nach Art 18 Abs 3 B-VG: Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit erforderlich ist, in der der Nationalrat nicht versammelt ist und nicht rechtzeitig zusammentreten kann, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnung erlassen.		

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zum Bundespräsidenten auf ihre Richtigkeit und kreuzen Sie entsprechend an!

	R	F
Von Bedeutung ist auch das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten nach Art 18 Abs 3 B-VG: Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit erforderlich ist, in der der Nationalrat nicht versammelt ist und nicht rechtzeitig zusammentreten kann, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnung erlassen.	X	

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zum Bundespräsidenten auf ihre Richtigkeit und kreuzen Sie entsprechend an!

	R	F
In seiner politisch wichtigsten Aufgabe, der Ernennung des Bundeskanzlers, ist der Bundespräsident zwar an keinen Vorschlag gebunden, er ist jedoch rechtlich verpflichtet, den Kandidat der Partei mit den meisten Stimmen zum Bundeskanzler zu ernennen.		

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zum Bundespräsidenten auf ihre Richtigkeit und kreuzen Sie entsprechend an!

	R	F
In seiner politisch wichtigsten Aufgabe, der Ernennung des Bundeskanzlers, ist der Bundespräsident zwar an keinen Vorschlag gebunden, er ist jedoch rechtlich verpflichtet, den Kandidat der Partei mit den meisten Stimmen zum Bundeskanzler zu ernennen.		X

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Die Bundesregierung ist als Kollegialorgan eingerichtet, das sich aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und den anderen Bundesministern zusammensetzt (Art 69 Abs 1 B-VG). Der Bundeskanzler hat in der Bundesregierung den Vorsitz, das bedeutet er steht in der hierarchischen Organisation der Bundesverwaltung über allen anderen Bundesministern und kann ihnen Weisungen erteilen.		

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Die Bundesregierung ist als Kollegialorgan eingerichtet, das sich aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und den anderen Bundesministern zusammensetzt (Art 69 Abs 1 B-VG). Der Bundeskanzler hat in der Bundesregierung den Vorsitz, das bedeutet er steht in der hierarchischen Organisation der Bundesverwaltung über allen anderen Bundesministern und kann ihnen Weisungen erteilen.		X

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Da die Bundesregierung eine Kollegialbehörde ist, muss ihre Willensbildung im Kollegium erfolgen. Ihr Zusammentreten wird als „Ministerrat“ bezeichnet. Die Verfassung sieht sowohl ein Präsenzquorum als auch ein Konsensquorum für die Ministerratsbeschlüsse vor. Die Bundesregierung ist nach Art 69 Abs 3 B-VG beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.		

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Da die Bundesregierung eine Kollegialbehörde ist, muss ihre Willensbildung im Kollegium erfolgen. Ihr Zusammentreten wird als „Ministerrat“ bezeichnet. Die Verfassung sieht sowohl ein Präsenzquorum als auch ein Konsensquorum für die Ministerratsbeschlüsse vor. Die Bundesregierung ist nach Art 69 Abs 3 B-VG beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.		X

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Einem parlamentarischen Regierungssystem würde es entsprechen, wenn die Regierung vom Parlament bestellt wird und auch abberufen werden kann. Die Bundesverfassung sieht zwar die Abhängigkeit der Bundesregierung vom Vertrauen des Parlaments vor, die Ernennung der Bundesregierung ist aber dem Bundespräsidenten übertragen worden. Die Verfassung sieht daher ein parlamentarisches Regierungssystem mit Elementen eines präsidentiellen Regierungssystems vor.		

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Einem parlamentarischen Regierungssystem würde es entsprechen, wenn die Regierung vom Parlament bestellt wird und auch abberufen werden kann. Die Bundesverfassung sieht zwar die Abhängigkeit der Bundesregierung vom Vertrauen des Parlaments vor, die Ernennung der Bundesregierung ist aber dem Bundespräsidenten übertragen worden. Die Verfassung sieht daher ein parlamentarisches Regierungssystem mit Elementen eines präsidentiellen Regierungssystems vor.	X	

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Die Verfassung lässt die politische Zusammensetzung der Bundesregierung offen. Es besteht daher die Möglichkeit, verschieden Arten von Regierungen zu bilden. So liegt etwa eine Konzentrationsregierung vor, wenn nur eine Partei die Regierungsmitglieder stellt.		

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Die Verfassung lässt die politische Zusammensetzung der Bundesregierung offen. Es besteht daher die Möglichkeit, verschieden Arten von Regierungen zu bilden. So liegt etwa eine Konzentrationsregierung vor, wenn nur eine Partei die Regierungsmitglieder stellt.		X

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Es kann auch eine Minderheitsregierung gebildet werden. Diese ist aber politisch instabil, da sie nicht über die Mehrheit im Nationalrat verfügt. Politisch stabil sind Regierungen nämlich nur, wenn die darin vertretenen Parteien gleichzeitig mindestens die Hälfte der Abgeordneten stellen und damit jedes Misstrauensvotum verhindern können.		

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Es kann auch eine Minderheitsregierung gebildet werden. Diese ist aber politisch instabil, da sie nicht über die Mehrheit im Nationalrat verfügt. Politisch stabil sind Regierungen nämlich nur, wenn die darin vertretenen Parteien gleichzeitig mindestens die Hälfte der Abgeordneten stellen und damit jedes Misstrauensvotum verhindern können.	X	

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Nach Art 77 Abs 1 B-VG sind die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung berufen. Die Bundesministerien sind daher nicht nur der Hilfsapparat für den Bundesminister, sondern auch Behörden.		

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Nach Art 77 Abs 1 B-VG sind die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung berufen. Die Bundesministerien sind daher nicht nur der Hilfsapparat für den Bundesminister, sondern auch Behörden.		X

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Die Verfassung sieht vor, dass der Bundeskanzler das Bundeskanzleramt und die Bundesminister ein Bundesministerium leiten. Die Zahl der Bundesministerien und ihre Kompetenzen legt der einfache Gesetzgeber im Rahmen des Bundesministeriengesetzes 1986 fest. Damit bestimmt der einfache Gesetzgeber letztlich auch, wie viele Bundesminister bestellt werden und welche Aufgabenbereiche ihnen jeweils zukommen.		

## II. Verwaltungsorganisation

Prüfen Sie die nachstehenden Aussagen zur Bundesregierung und zu den Bundesministern auf ihre Richtigkeit!

	R	F
Die Verfassung sieht vor, dass der Bundeskanzler das Bundeskanzleramt und die Bundesminister ein Bundesministerium leiten. Die Zahl der Bundesministerien und ihre Kompetenzen legt der einfache Gesetzgeber im Rahmen des Bundesministeriengesetzes 1986 fest. Damit bestimmt der einfache Gesetzgeber letztlich auch, wie viele Bundesminister bestellt werden und welche Aufgabenbereiche ihnen jeweils zukommen.	X	

## II. Verwaltungsorganisation

unmittelbare Bundesverwaltung

≠

mittelbare Bundesverwaltung

# II. Verwaltungsorganisation

Bund → Art 10 B-VG

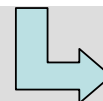
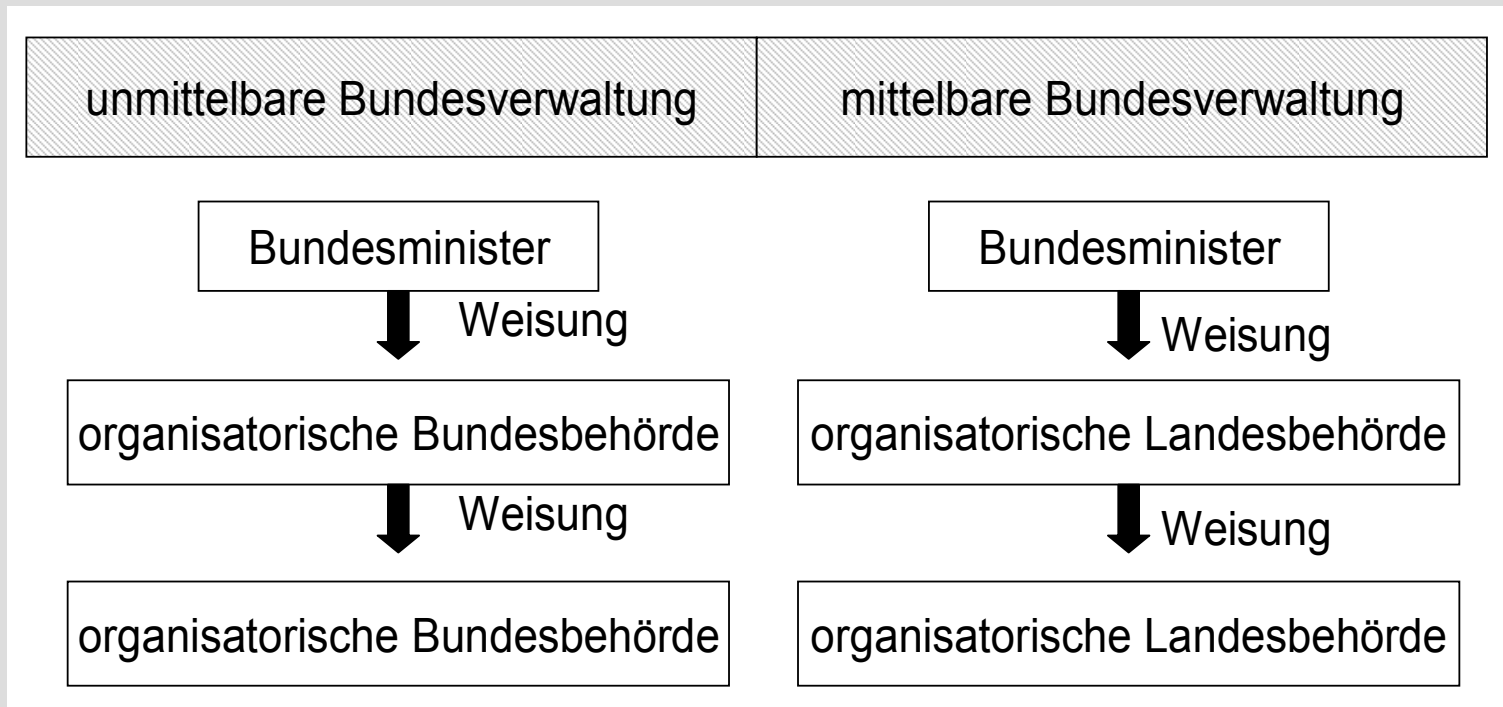
# II. Verwaltungsorganisation

Bund → Art 10 B-VG



# II. Verwaltungsorganisation

Bund → Art 10 B-VG



**Grundsatz**

# II. Verwaltungsorganisation

## **Fall:**

Mit der 11. Novelle zum Führerscheinggesetz wurden einige Änderungen, die im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates mit 1.4.2007 erforderlich sind, vorgenommen.

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- a. Welcher Gesetzgeber ist zur Novellierung des Führerscheingesetzes zuständig? Begründen Sie!

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

a. Welcher Gesetzgeber ist zur Novellierung des Führerscheingesetzes zuständig? Begründen Sie!

→ Kraftfahrwesen Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG

→ Bundesgesetzgeber ist zuständig

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- b. In welchen Vollzugsbereich fällt das Führerscheinggesetz?  
Begründen Sie!

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

b. In welchen Vollzugsbereich fällt das Führerscheingesetz?  
Begründen Sie!

→ Bundesvollziehung gemäß Art 10 B-VG

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- c. Ist das Führerscheingesetz in unmittelbarer oder mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen? Begründen Sie!

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

c. Ist das Führerscheingesetz in unmittelbarer oder mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen? Begründen Sie!

→ Grundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung

→ Keine Aufzählung in Art 102 Abs 2 B-VG

daher: mittelbare Bundesverwaltung

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

d. Durch welche Organe erfolgt die mittelbare Bundesverwaltung?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

d. Durch welche Organe erfolgt die mittelbare Bundesverwaltung?

→ mittelbare Bundesverwaltung erfolgt über den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden (Art 102 Abs 1 B-VG)

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- e. Wem wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann organisatorisch und funktionell zugerechnet?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- e. Wem wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann organisatorisch und funktionell zugerechnet?
  
- der Landeshauptmann ist organisatorisch ein Landesorgan
- im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wird er aber funktionell für den Bund tätig

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- f. Ist der Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung weisungsgebunden?  
Wenn ja, wem?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

f. Ist der Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung weisungsgebunden?

Wenn ja, wem?

→ er unterliegt den Weisungen der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers (Art 103 Abs 1 B-VG)

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

g. Wem gegenüber ist der Landeshauptmann verantwortlich?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

g. Wem gegenüber ist der Landeshauptmann verantwortlich?

→ der Bundesregierung

→ Anklage an den VfGH (Art 142 Abs 2 lit e B-VG)

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- h. Welche Behörden versteht man unter „die dem Landeshauptmann unterstellten Landesbehörden“ iSd Art 102 Abs 1 B-VG?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

h. Welche Behörden versteht man unter „die dem Landeshauptmann unterstellten Landesbehörden“ iSd Art 102 Abs 1 B-VG?

→ Bezirksverwaltungsbehörden

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- i. Kann der Bundesminister als oberstes Organ in der mittelbaren Bundesverwaltung den Bezirksverwaltungsbehörden eine Weisung erteilen?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- i. Kann der Bundesminister als oberstes Organ in der mittelbaren Bundesverwaltung den Bezirksverwaltungsbehörden eine Weisung erteilen?

→ Verbot des Weisungsdurchgriffs

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- j. Das Führerscheingesetz sieht in § 35 vor, dass in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde aber diese zuständig ist. Die Bundespolizeibehörde ist aber eine organisatorische Bundesbehörde. Kann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung auch eine organisatorische Bundesbehörde eingesetzt werden?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- j. Das Führerscheingesetz sieht in § 35 vor, dass in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde aber diese zuständig ist. Die Bundespolizeibehörde ist aber eine organisatorische Bundesbehörde. Kann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung auch eine organisatorische Bundesbehörde eingesetzt werden?
- Art 102 Abs 1 B-VG: grds ja; wenn es sich aber um eine Materie handelt die nicht in Art 102 Abs 2 B-VG vorkommt bedarf es der Zustimmung der Länder

# II. Verwaltungsorganisation

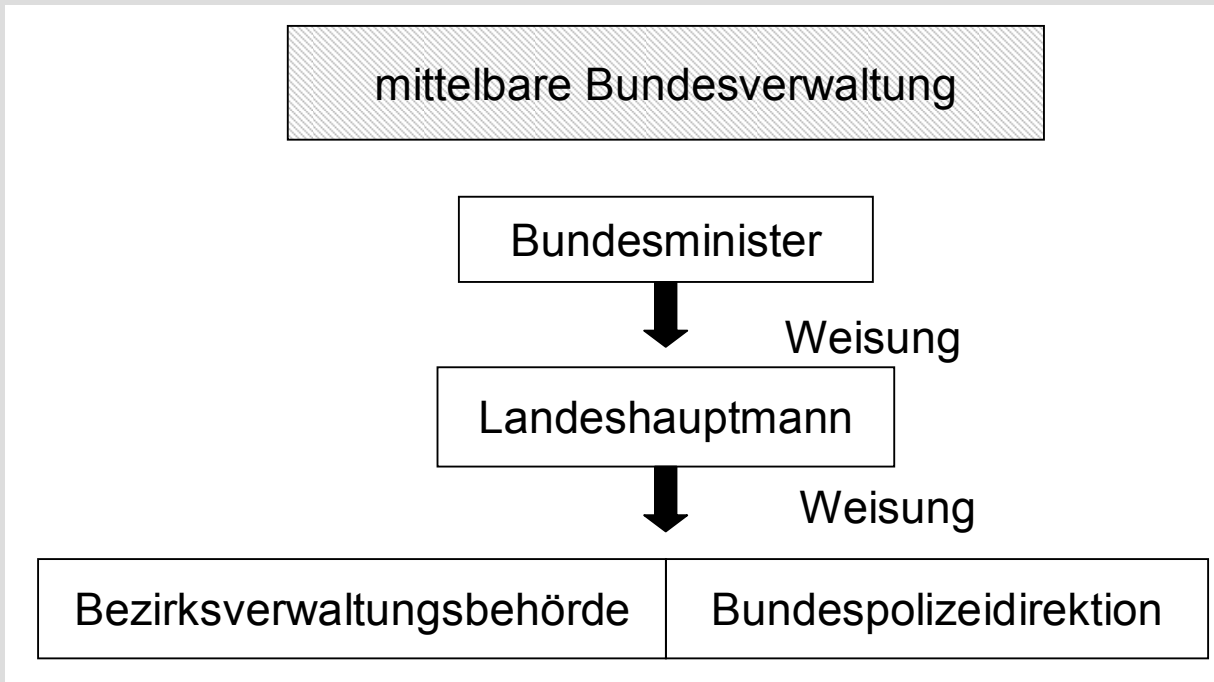
**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- k. Stellen sie den typischen organisatorischen Instanzenzug in der mittelbaren Bundesverwaltung dar!

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- k. Stellen sie den typischen organisatorischen Instanzenzug in der mittelbaren Bundesverwaltung dar!



# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- I. Erläutern Sie den Unterschied zwischen organisatorischem und administrativem Instanzenzug!

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- I. Erläutern Sie den Unterschied zwischen organisatorischem und administrativem Instanzenzug!
  - organisatorisch: Weisungszusammenhänge
  - administrativ: Rechtsmittelzüge

# II. Verwaltungsorganisation

## **Fall:**

Bis zum 1. Juli 2008 waren zwei Verwaltungsinstanzen (Bundesasylamt und Unabhängiger Bundesasylsenat) mit der Vollziehung von Asylsachen befasst. Diese waren der vollen Kontrolle des VwGH bzw VfGH unterworfen. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde dieses System geändert: der Unabhängiger Bundesasylsenat wurde in einen Asylgerichtshof umgewandelt der VwGH wurde als reguläre Rechtsschutzinstanz ausgeschlossen.

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- a. Welcher Gesetzgeber hat dieses Gesetz erlassen?  
Begründen Sie!

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

a. Welcher Gesetzgeber hat dieses Gesetz erlassen?  
Begründen Sie!

→ Bund

→ Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- b. In wessen Vollzugsbereich fällt das Asylgesetz? Begründen Sie!

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

b. In wessen Vollzugsbereich fällt das Asylgesetz? Begründen Sie!

→ Bund

→ Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- c. Kann das Asylgesetz vom Bund unmittelbar vollzogen werden oder ist es schon aufgrund der Verfassung mittelbar zu vollziehen? Welchen Grundsatz stellt diesbzgl die Verfassung auf?

## II. Verwaltungsorganisation

### **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

c. Kann das Asylgesetz vom Bund unmittelbar vollzogen werden oder ist es schon aufgrund der Verfassung mittelbar zu vollziehen? Welchen Grundsatz stellt diesbzgl die Verfassung auf?

→ Grundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung (Art 102 Abs 1 B-VG)

→ Asyl ist in Art 102 Abs 2 B-VG aufgezählt und kann daher unmittelbar vollzogen werden

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- d. Angenommen das Asylgesetz würde den Landeshauptmann mit der Vollziehung (fiktiv) des Gesetzes betrauen, also eine mittelbare Vollziehung vorsehen. Ginge das?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

d. Angenommen das Asylgesetz würde den Landeshauptmann mit der Vollziehung (fiktiv) des Gesetzes betrauen, also eine mittelbare Vollziehung vorsehen. Ginge das?

→ Art 102 Abs 3 B-VG:

Dem Bund bleibt es vorbehalten, auch in den in Abs 2 genannten Angelegenheiten den LH mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen.

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- e. Könnte umgekehrt eine Angelegenheit, die nicht in Art 102 Abs 2 B-VG erwähnt ist, auch in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- e. Könnte umgekehrt eine Angelegenheit, die nicht in Art 102 Abs 2 B-VG erwähnt ist, auch in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden?
  
- nur mit Zustimmung der beteiligten Länder  
(Art 102 Abs 4 B-VG)

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

f. Nennen Sie drei Beispiele für die unmittelbare Bundesverwaltung!

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

f. Nennen Sie drei Beispiele für die unmittelbare Bundesverwaltung!

- Sicherheitsverwaltung
- Asylwesen
- Abgabenverwaltung

# II. Verwaltungsorganisation

## Fall :

Durch BGBl I 114/2007 wurde das Sicherheitspolizeigesetz dahingehend geändert, dass ausdrückliche Regelungen für Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden zu bestimmten Zwecken, wie etwa der Leitung, Koordination und Administration von Einsätzen oder zur Abwehr krimineller Verbindungen, geschaffen wurden. Damit soll dem Datenschutzrecht entsprochen werden.

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- a. Was verstehen wir unter „Polizei“? Was ist die Sicherheitspolizei? Was ist die Verwaltungspolizei?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- a. Was verstehen wir unter „Polizei“? Was ist die Sicherheitspolizei? Was ist die Verwaltungspolizei?
- die Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Verwaltung, die sie im Rahmen der „Polizei“ erledigt
  - Sicherheitspolizei: dient der allgemeinen Gefahrenabwehr
  - Verwaltungspolizei: dient der Abwehr einer besonderen Gefahr, die aus der jeweiligen Verwaltungsmaterie resultiert

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

b. Was wird im Sicherheitspolizeigesetz des Bundes geregelt?

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

b. Was wird im Sicherheitspolizeigesetz des Bundes geregelt?

→ Sicherheitsverwaltung

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- c. Stellen Sie die bundesstaatliche Kompetenzverteilung in Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Sicherheitspolizei dar!

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- c. Stellen Sie die bundesstaatliche Kompetenzverteilung in Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Sicherheitspolizei dar!

Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG:

→ allgemeine Sicherheitspolizei: Bund

→ örtliche Sicherheitspolizei: Land (Art 15 B-VG)

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- d. Wer ist für die Verwaltungspolizei in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig?

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

d. Wer ist für die Verwaltungspolizei in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig?

→ Annexmaterie

# II. Verwaltungsorganisation

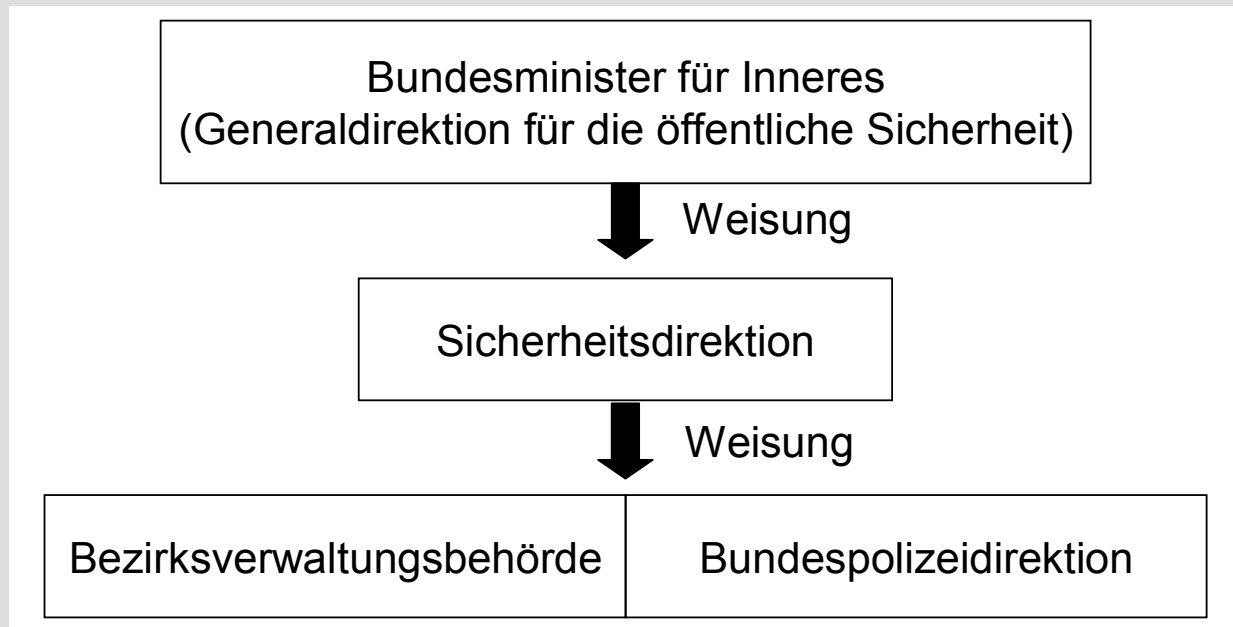
**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- e. Stellen sie den organisatorischen Instanzenzug in der Sicherheitsverwaltung dar!

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- e. Stellen sie den organisatorischen Instanzenzug in der Sicherheitsverwaltung dar!



## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

f. Wie viele Sicherheitsdirektionen gibt es in Österreich?

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

f. Wie viele Sicherheitsdirektionen gibt es in Österreich?

→ für jedes Land besteht eine Sicherheitsdirektion  
(Art 78b B-VG)

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- g. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Einrichtung der Bundespolizeidirektionen?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- g. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Einrichtung der Bundespolizeidirektionen?
  
- verfassungsunmittelbare Verordnung der Bundesregierung (Art 78c Abs 2 B-VG)

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

h. Was versteht man unter „Wachkörper“?

# II. Verwaltungsorganisation

## Beantworten Sie dazu folgende Fragen!

h. Was versteht man unter „Wachkörper“?

- Nach Art 78d B-VG sind Wachkörper die *„bewaffneten oder uniformierten oder sonst nach militärischem Muster eingerichteten Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind.“*
- Hilfsorgane für andere Behörden

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- i. Darf neben dem Bund auch jede Gemeinde bewaffnete Wachkörper einrichten?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- i. Darf neben dem Bund auch jede Gemeinde bewaffnete Wachkörper einrichten?
  
- Gemeindegewachkörper können nur dort eingerichtet werden, wo keine Bundespolizeidirektionen bestehen  
(Art 78d Abs 2 B-VG)

# II. Verwaltungsorganisation

## Landesverwaltung

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- a. Auch die Landesverwaltung ist hierarchisch organisiert. Wer ist nach dem B-VG das oberste Organ der Landesverwaltung?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- a. Auch die Landesverwaltung ist hierarchisch organisiert. Wer ist nach dem B-VG das oberste Organ der Landesverwaltung?

→ Landesregierung

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- b. Wozu ermächtigt das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925 betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien die Länder?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- b. Wozu ermächtigt das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925 betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien die Länder?

→ Ressortsystem

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

c. Von wem wird die Landesregierung gewählt?

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

c. Von wem wird die Landesregierung gewählt?

→ Landtag

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- d. Wem sind die Mitglieder der Landesregierung rechtlich und politisch verantwortlich?

## II. Verwaltungsorganisation

### **Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- d. Wem sind die Mitglieder der Landesregierung rechtlich und politisch verantwortlich?

Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gegenüber rechtlich und politisch verantwortlich:

- Anklage an den Verfassungsgerichtshof wegen schuldhafter Gesetzesverletzung
- Misstrauensvotum

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- e. Wie wird die Zusammensetzung der Landesregierung geregelt?

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

e. Wie wird die Zusammensetzung der Landesregierung geregelt?

Landesverfassungen:

- Konzentrationsregierung / Proportionalitätsprinzip
- Keine verbindliche Regelung der Zusammensetzung

## II. Verwaltungsorganisation

### **Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- f. Die Länder sind territorial in politische Bezirke gegliedert. Auf der Ebene der Bezirke werden die Geschäfte der Landesverwaltung von den Bezirksverwaltungsbehörden geführt. Für welche beiden Organe ist „Bezirksverwaltungsbehörde“ ein zusammenfassender Begriff?

## II. Verwaltungsorganisation

### **Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- f. Die Länder sind territorial in politische Bezirke gegliedert. Auf der Ebene der Bezirke werden die Geschäfte der Landesverwaltung von den Bezirksverwaltungsbehörden geführt. Für welche beiden Organe ist „Bezirksverwaltungsbehörde“ ein zusammenfassender Begriff?
- für den Bezirkshauptmann und den Bürgermeister in Städten mit eigenem Statut

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- g. Als Sonderbehörden sind die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern eingerichtet. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurden diese eingerichtet?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

g. Als Sonderbehörden sind die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern eingerichtet. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurden diese eingerichtet?

→ bundesverfassungsgesetzlicher Grundlage  
(Art 129 ff B-VG)

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

h. Welche Angelegenheiten sind nach der Kompetenzverteilung in Landesverwaltung zu vollziehen?

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

h. Welche Angelegenheiten sind nach der Kompetenzverteilung in Landesverwaltung zu vollziehen?

→ Angelegenheiten der Art 11, 12 und 15 Abs 1 B-VG

# II. Verwaltungsorganisation

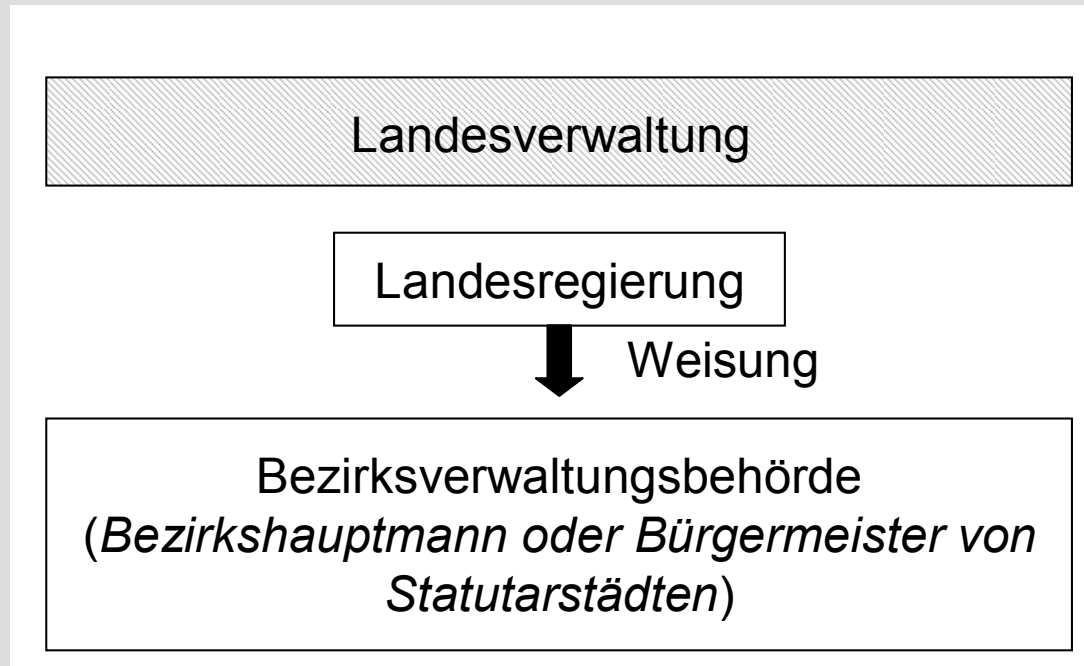
**Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- i. Stellen Sie den organisatorischen Instanzenzug der Landesverwaltung dar!

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- i. Stellen Sie den organisatorischen Instanzenzug der Landesverwaltung dar!



# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- j. Kann die Landesverwaltung ausnahmsweise auch mittelbar vollzogen werden?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Landesverwaltung:**

- j. Kann die Landesverwaltung ausnahmsweise auch mittelbar vollzogen werden?
  
- Landesgesetze, die eine Mitwirkung von Bundesbehörden bei der Landesvollziehung vorsehen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung (Art 97 Abs 2 B-VG)

# II. Verwaltungsorganisation

## Selbstverwaltung

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Selbstverwaltung:**

- a. Durch welche Charakteristika ist die Selbstverwaltung gekennzeichnet?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Selbstverwaltung:**

a. Durch welche Charakteristika ist die Selbstverwaltung gekennzeichnet?

- Selbstverwaltungsträger
- Organe der Selbstverwaltungsträger sind zu wählen
- Aufgaben hoheitlicher oder nichthoheitlicher Natur
- eigener Wirkungsbereich
- staatliche Aufsicht

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Selbstverwaltung:**

- b. Neben dem eigenen Wirkungsbereich haben Selbstverwaltungskörper in der Regel auch einen sog. „übertragenen Wirkungsbereich“. Was versteht man darunter?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Selbstverwaltung:**

- b. Neben dem eigenen Wirkungsbereich haben Selbstverwaltungskörper in der Regel auch einen sog. „übertragenen Wirkungsbereich“. Was versteht man darunter?
  
- Erfüllung von Aufgaben funktionell als Bundes- oder Landesbehörden

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Selbstverwaltung:**

- c. Die weisungsfreie Selbstverwaltung ist eine Ausnahme vom Prinzip der weisungsgebundenen staatlichen Verwaltung des Bundes und der Länder. Was ist daher dafür notwendig?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Selbstverwaltung:**

- c. Die weisungsfreie Selbstverwaltung ist eine Ausnahme vom Prinzip der weisungsgebundenen staatlichen Verwaltung des Bundes und der Länder. Was ist daher dafür notwendig?
- verfassungsrechtlichen Grundlage
  - Selbstverwaltung der Gemeinden (Art 115 - Art 120 B-VG)
  - nichtterritoriale Selbstverwaltung ( Art 120a ff B-VG)

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Selbstverwaltung:**

d. Welche Arten der Selbstverwaltung kennen Sie?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Selbstverwaltung:**

d. Welche Arten der Selbstverwaltung kennen Sie?

- territoriale Selbstverwaltung
- wirtschaftliche und berufliche Selbstverwaltung
- soziale Selbstverwaltung
- sonstige Selbstverwaltung

# II. Verwaltungsorganisation

**Gemeindeselbstverwaltung → Art 115 bis 120 B-VG**

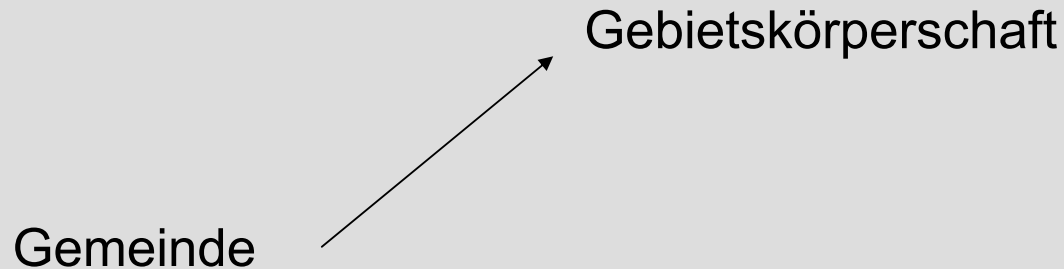
# II. Verwaltungsorganisation

**Gemeindeselbstverwaltung → Art 115 bis 120 B-VG**

Gemeinde

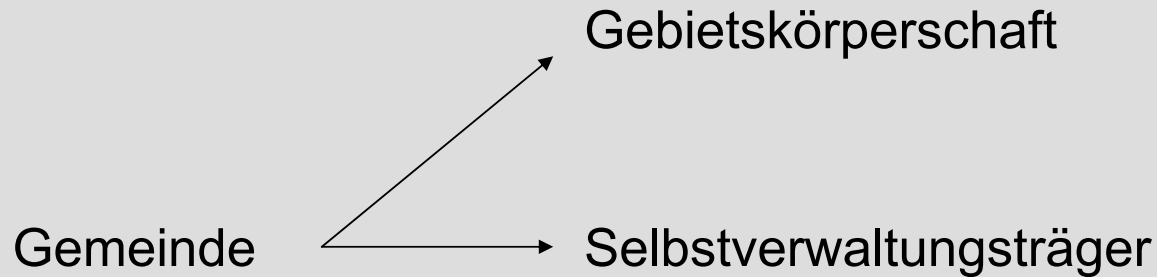
# II. Verwaltungsorganisation

**Gemeindeselbstverwaltung → Art 115 bis 120 B-VG**



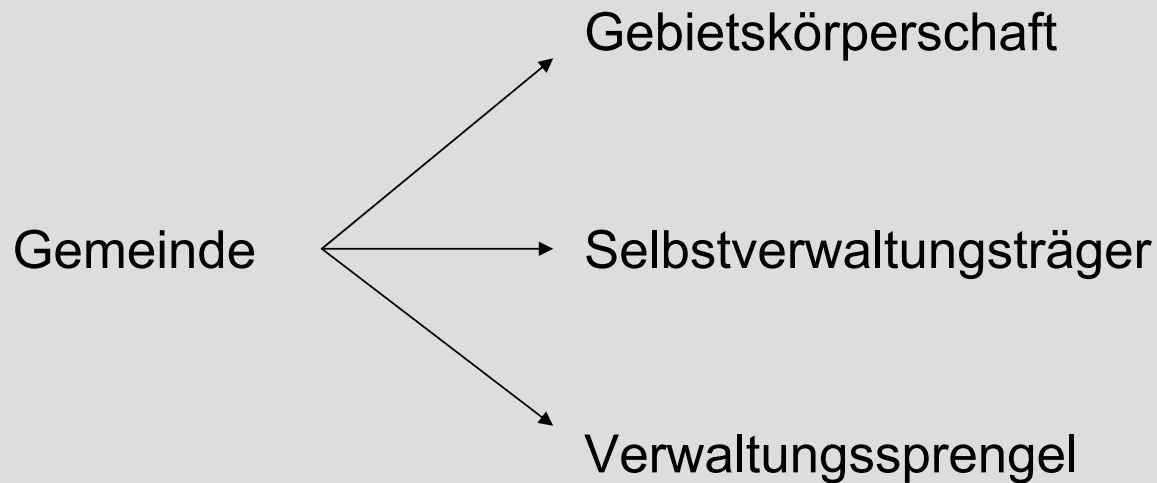
# II. Verwaltungsorganisation

**Gemeindeselbstverwaltung → Art 115 bis 120 B-VG**



# II. Verwaltungsorganisation

**Gemeindeselbstverwaltung → Art 115 bis 120 B-VG**



# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

- a. Ist die Bezeichnung einer Gemeinde als Marktgemeinde oder Stadtgemeinde rechtlich von Bedeutung?

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

- a. Ist die Bezeichnung einer Gemeinde als Marktgemeinde oder Stadtgemeinde rechtlich von Bedeutung?

→ nein

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

- b. Was versteht man unter einer Stadt mit eigenem Statut?  
Wie wird eine Gemeinde zu einer Stadt mit eigenem Statut?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

- b. Was versteht man unter einer Stadt mit eigenem Statut?  
Wie wird eine Gemeinde zu einer Stadt mit eigenem Statut?
  
- Einer Gemeinde ist gemäß Art 116 Abs 3 B-VG auf Antrag ein eigenes Stadtrecht, das sog „Statut“ zu verleihen, wenn die Gemeinde mindestens 20.000 Einwohner hat und Landesinteressen hiedurch nicht gefährdet werden.

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

- c. Welche Aufgaben nehmen Städte mit eigenem Statut neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung noch wahr?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

c. Welche Aufgaben nehmen Städte mit eigenem Statut neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung noch wahr?

→ Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde  
(im übertragenen Wirkungsbereich)

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

d. Wieviele Statutarstädte gibt es in Oberösterreich?

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

d. Wieviele Statutarstädte gibt es in Oberösterreich?

→ Linz, Wels und Steyr

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

e. Wer regelt die Organisation der Gemeinden und womit?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

e. Wer regelt die Organisation der Gemeinden und womit?

→ Art 115 Abs 2 B-VG: der Landesgesetzgeber ist Gemeindeorganisationsgesetzgeber

→ Oö Gemeindeordnung 1990 bzw die Stadtstatute

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

f. Wieviele Gemeinderechte gibt es also in Oö?

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

f. Wieviele Gemeinderechte gibt es also in Oö?

→ vier: drei Statute und die Oö Gemeindeordnung 1990

## II. Verwaltungsorganisation

### **Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

- g. Der Landesgesetzgeber ist bei der Organisation der Gemeinde an die diesbezüglichen bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden. Welche Gemeindeorgane hat der Landesgesetzgeber daher jedenfalls einzurichten? Nennen sie die Bestimmung des B-VG!

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

g. Der Landesgesetzgeber ist bei der Organisation der Gemeinde an die diesbezüglichen bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden. Welche Gemeindeorgane hat der Landesgesetzgeber daher jedenfalls einzurichten? Nennen sie die Bestimmung des B-VG!

→ Art 117 Abs 1 B-VG:

Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister

## II. Verwaltungsorganisation

### **Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

- h. Der in Verfassungsrang stehende § 2 der Oö Kommunalwahlordnung sieht vor, dass neben dem Gemeinderat auch der Bürgermeister direkt von der Gemeindebevölkerung gewählt wird. Entspricht die oberösterreichische Verfassungsbestimmung der Bundesverfassung oder nicht?

## II. Verwaltungsorganisation

### **Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

h. Der in Verfassungsrang stehende § 2 der Oö Kommunalwahlordnung sieht vor, dass neben dem Gemeinderat auch der Bürgermeister direkt von der Gemeindebevölkerung gewählt wird. Entspricht die oberösterreichische Verfassungsbestimmung der Bundesverfassung oder nicht?

→ Art 117 Abs 6 B-VG

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

- i. Stellen Sie die verfassungsrechtliche Organisationsstruktur der Gemeinde dar!

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

- i. Stellen Sie die verfassungsrechtliche Organisationsstruktur der Gemeinde dar!

## Verfassungsrechtliche Organisationsstruktur

Ortsgemeinde		Stadtgemeinde		Statutarstadt	
Gemeindeorgane	Amt	Organe	Amt	Organe	Amt
Gemeinderat	Gemeindeamt	Gemeinderat	Stadtamt	Gemeinderat	Magistrat
Gemeindevorstand	Gemeindeamt	Stadtrat	Stadtamt	Stadtsenat	Magistrat
Bürgermeister	Gemeindeamt	Bürgermeister	Stadtamt	Bürgermeister	Magistrat

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

- j. Sind der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund Gemeindeverbände gem Art 116a B-VG?

## II. Verwaltungsorganisation

### **Beantworten Sie folgende Fragen zur Gemeinde:**

j. Sind der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund Gemeindeverbände gem Art 116a B-VG?

→ nein, sondern Vereine zur Interessenvertretung der Gemeinden

## II. Verwaltungsorganisation

### Fall:

Der Tiroler Landesgesetzgeber erlässt eine neue Bauordnung, die folgende Regelung enthält:

### *§ 45 (fiktiv)*

*(1) Folgende Aufgaben nach diesem Landesgesetz sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:*

*1. die der Baubehörde übertragenen Aufgaben, ausgenommen*

*a) die Besorgung baupolizeilicher Aufgaben;*

*....*

# II. Verwaltungsorganisation

**Ist diese Zuständigkeitsregelung verfassungskonform?**

# II. Verwaltungsorganisation

**Ist diese Zuständigkeitsregelung verfassungskonform?**

**aa. Welches Recht wird der Gemeinde in Art 116 Abs 1 B-VG eingeräumt?**

# II. Verwaltungsorganisation

**Ist diese Zuständigkeitsregelung verfassungskonform?**

**aa. Welches Recht wird der Gemeinde in Art 116 Abs 1 B-VG eingeräumt?**

→ Recht auf Selbstverwaltung

# II. Verwaltungsorganisation

**Ist diese Zuständigkeitsregelung verfassungskonform?**

**aa. Welches Recht wird der Gemeinde in Art 116 Abs 1 B-VG eingeräumt?**

→ Recht auf Selbstverwaltung

**bb. Welche Aufgaben fallen in den eigenen WB?**

# II. Verwaltungsorganisation

**Ist diese Zuständigkeitsregelung verfassungskonform?**

**aa. Welches Recht wird der Gemeinde in Art 116 Abs 1 B-VG eingeräumt?**

→ Recht auf Selbstverwaltung

**bb. Welche Aufgaben fallen in den eigenen WB?**

→ Art 118 B-VG

# II. Verwaltungsorganisation

**Ist diese Zuständigkeitsregelung verfassungskonform?**

**aa. Welches Recht wird der Gemeinde in Art 116 Abs 1 B-VG eingeräumt?**

→ Recht auf Selbstverwaltung

**bb. Welche Aufgaben fallen in den eigenen WB?**

→ Art 118 B-VG

→ Art 118 Abs 3 B-VG: örtliche Baupolizei

# II. Verwaltungsorganisation

**Ist diese Zuständigkeitsregelung verfassungskonform?**

**aa. Welches Recht wird der Gemeinde in Art 116 Abs 1 B-VG eingeräumt?**

→ Recht auf Selbstverwaltung

**bb. Welche Aufgaben fallen in den eigenen WB?**

→ Art 118 B-VG

→ Art 118 Abs 3 B-VG: örtliche Baupolizei

→ Gesetz widerspricht dem Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung

# II. Verwaltungsorganisation

## **Variante:**

Der Landesgesetzgeber regelt die Behördenzuständigkeit hinsichtlich der baupolizeilichen Bestimmungen nicht ausdrücklich, da er davon ausgeht, dass diese Angelegenheiten ohnehin automatisch in den eigenen WB der Gemeinde fallen.

# II. Verwaltungsorganisation

**Ist dieses Gesetz jetzt rechtmäßig?**

# II. Verwaltungsorganisation

**Ist dieses Gesetz jetzt rechtmäßig?**

- nein, die Vollziehung eines Gesetzes durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich muss vom Gesetzgeber ausdrücklich angeordnet werden (Art 118 Abs 2 B-VG)

# II. Verwaltungsorganisation

## **Fall:**

In Wahrheit hat der Tiroler Landesgesetzgeber in § 57 der Tiroler Bauordnung die Angelegenheiten der Baupolizei in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden verwiesen.

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- a. Können Gemeindeorgane bei der Vollziehung dieser BauO Weisungen von Landesorganen erhalten?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- a. Können Gemeindeorgane bei der Vollziehung dieser BauO Weisungen von Landesorganen erhalten?
  
- Kennzeichen des eigenen Wirkungsbereiches ist, dass die Selbstverwaltungsträger ihre Aufgaben eigenverantwortlich, dh frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde, besorgen

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- b. Die Verfassung sieht vor, dass Bund und Länder Vollzugskompetenzen an die Gemeinden abgeben müssen, die diese weisungsfrei im eigenen Wirkungsbereich vollziehen können.

Welches Recht erhalten Bund und Länder als Ausgleich dafür?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- b. Die Verfassung sieht vor, dass Bund und Länder Vollzugskompetenzen an die Gemeinden abgeben müssen, die diese weisungsfrei im eigenen Wirkungsbereich vollziehen können.

Welches Recht erhalten Bund und Länder als Ausgleich dafür?

→ Aufsichtsrecht

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- c. Wie bestimmt man die zuständige Aufsichtsbehörde? Wer ist in unserem Fall zuständige Aufsichtsbehörde?

# II. Verwaltungsorganisation

## Beantworten Sie dazu folgende Fragen!

c. Wie bestimmt man die zuständige Aufsichtsbehörde? Wer ist in unserem Fall zuständige Aufsichtsbehörde?

→ Bund oder Land, je nachdem, aus welchem Vollzugsbereich die Angelegenheit nach der Kompetenzverteilung stammt (Art 119a Abs 3 B-VG)

→ Landeshauptmann

→ Landesregierung

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

d. Wo findet man Regelungen über die Aufsicht?

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

d. Wo findet man Regelungen über die Aufsicht?

→ Art 119a B-VG, Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz,  
Gemeindeordnungen

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- e. Beschreiben Sie die Rechtsaufsicht in Bezug auf Verordnungen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich!

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- e. Beschreiben Sie die Rechtsaufsicht in Bezug auf Verordnungen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich!
  
- Die Gemeinde hat die im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese hat gesetzwidrige Verordnungen aufzuheben (Art 119a Abs 6 B-VG).

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- f. Beschreiben Sie die Rechtsaufsicht in Bezug auf Bescheide im eigenen Wirkungsbereich!

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

f. Beschreiben Sie die Rechtsaufsicht in Bezug auf Bescheide im eigenen Wirkungsbereich!

→ Art 119a Abs 5 B-VG: nach Erschöpfung des innergemeindlichen Instanzenzuges „Vorstellung“ an die Gemeindeaufsichtsbehörde

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- g. Kann sich die Gemeinde gegen rechtswidrige Akte der Gemeindeaufsicht zur Wehr setzen?

## II. Verwaltungsorganisation

### **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

g. Kann sich die Gemeinde gegen rechtswidrige Akte der Gemeindeaufsicht zur Wehr setzen?

→ verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Selbstverwaltung

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- h. Warum widerspricht die von Bund und Land ausgeübte Gemeindeaufsicht nicht dem verfassungsgesetzlich festgeschriebenen Grundsatz der Gemeindeautonomie?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- h. Warum widerspricht die von Bund und Land ausgeübte Gemeindeaufsicht nicht dem verfassungsgesetzlich festgeschriebenen Grundsatz der Gemeindeautonomie?
  
- sowohl die Gemeindeaufsicht als auch die Gemeindeautonomie verfassungsrechtlich verankert sind

# II. Verwaltungsorganisation

## **Fall:**

Die Gemeinde G erlässt, ohne dass es dafür eine einfachgesetzliche Grundlage gibt, eine Verordnung, wonach das Rasenmähen am Samstag Nachmittag untersagt ist.

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- a. Welche Art der Verordnung liegt hier vor?

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

a. Welche Art der Verordnung liegt hier vor?

→ ortspolizeiliche Verordnung

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

- b. Was ist eine ortspolizeiliche Verordnung? Auf welcher Rechtsgrundlage wird sie erlassen?

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie dazu folgende Fragen!**

b. Was ist eine ortspolizeiliche Verordnung? Auf welcher Rechtsgrundlage wird sie erlassen?

→ selbständige Verordnung zur Abstellung örtlicher Missstände

→ Art 118 Abs 6 B-VG

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zum übertragenden Wirkungsbereich!**

- a. Welche Angelegenheiten umfasst der übertragene Wirkungsbereich einer Gemeinde? Nennen Sie die Verfassungsbestimmung!

# II. Verwaltungsorganisation

## **Beantworten Sie folgende Fragen zum übertragenden Wirkungsbereich!**

- a. Welche Angelegenheiten umfasst der übertragene Wirkungsbereich einer Gemeinde? Nennen Sie die Verfassungsbestimmung!
  
- Art 119 Abs 1 B-VG
- Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze oder Landesgesetze zu besorgen hat

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zum übertragenden Wirkungsbereich!**

- b. Was unterscheidet den übertragenen Wirkungsbereich wesentlich vom eigenen Wirkungsbereich?

# II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zum übertragenden Wirkungsbereich!**

b. Was unterscheidet den übertragenen Wirkungsbereich wesentlich vom eigenen Wirkungsbereich?

→ Weisungsbindung

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zum übertragenden Wirkungsbereich!**

- c. Wer hat nach dem B-VG die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs zu besorgen?

## II. Verwaltungsorganisation

**Beantworten Sie folgende Fragen zum übertragenden Wirkungsbereich!**

c. Wer hat nach dem B-VG die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs zu besorgen?

→ Bürgermeister (Art 119 Abs 2 B-VG)

# II. Verwaltungsorganisation

# II. Verwaltungsorganisation

# III. Verwaltungshandeln

# III. Verwaltungshandeln

# III. Verwaltungshandeln

## **Beantworten Sie folgende Fragen:**

- a. Wieso bedarf es überhaupt festgelegter Rechtssatzformen – warum kann der hoheitlich agierende Staat nicht einfach irgendwie handeln?

# III. Verwaltungshandeln

**Beantworten Sie folgende Fragen:**

- b. Welche Rechtssatzformen der Hoheitsverwaltung kennen Sie?

# III. Verwaltungshandeln

## **Beantworten Sie folgende Fragen:**

- c. Über diese Rechtssatzformen hinausgehend, wie kann die Verwaltung im Bereich der Hoheitsverwaltung noch handeln?

# III. Verwaltungshandeln

## **Beantworten Sie folgende Fragen:**

- d. Kann der einfache Gesetzgeber neue Rechtssatzformen schaffen?

# III. Verwaltungshandeln

## **Beantworten Sie folgende Fragen:**

- e. Nennen Sie ein Beispiel für eine einfach-gesetzlich geschaffene hoheitliche Rechtssatzform!

# III. Verwaltungshandeln

**Verordnung**

# III. Verwaltungshandeln

## Bescheid

# III. Verwaltungshandeln

**Maßnahme**

# III. Verwaltungshandeln

**Maßnahme**

# IV. Verwaltungsverfahren

# IV. Verwaltungsverfahren



